Küchenordnung





KiiO SPA

Spartenordnungortung derSparte Küche"Schwarzen Ritter zu Augsburg" (KÜOSRA)

<u>Die Küchenordnung der Schwarzen Ritter zu Augsburg stellt gemäß Abteilungsordnung § 3.</u> die bindende Ordnung für den geregelten Ablauf der Sparte Küche und deren Abläufe.

§1 Zweck der Sparte

- (1) Die Abteilung versucht sich so gut wie möglich auf Lagern selbst zu versorgen. Aus diesem Grund wird die **Abteilungswichtige** Sparte Küche gegründet.
- (2) Mitglieder der Sparte haben sich über die Zubereitung, Zutaten und Gewürze usw. in der Darstellungszeit der Gruppe zu Informieren.
- (3) In kleinem Rahmen können Mahlzeiten nach Mittelalterlichen Rezepten auch in Workshops gekocht werden.
- (4) Die Sparte hat Rezepte zu Sammeln.

§2 Leitung

- (1) Die Sparte wird von einem von der Abteilungsleitung bestelltem Mitglied geleitet
- (2) dieser Spartenleiter ist auch Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung.

§3 Spartenmitglieder

- (1) Es steht jedem Mitglied frei sich fest in dieser Sparte anzumelden.
- (2) Es werden auf jedem Lager, gemäß der Abteilungsordnung, weitere Mitglieder zur Unterstützung (Helfer) der Sparte im Lagerdienstplan eingeteilt.

§4 Finanzierung

- (1) Die Sparte wird, was Ausrüstung & Equipment angeht, aus der Abteilungskasse finanziert.
- (2) Lebensmittel werden durch eine Versorgungspauschale beschaffen, welche nach Art & Umfang des jeweiligen Lagers variieren kann. Diese ist mindestens zu 50% im Voraus zu entrichten.

§5 Einkauf

- (1) Es steht der Spartenleitung frei, haltbare oder tiefkühlbare Lebensmittel aus Angeboten jederzeit zu beschaffen und zu Lagern.
- (2) Die Beschaffung von allen nötigen Lebensmitteln und Zutaten, obliegt zeitlich und örtlich der Spartenleitung.

§6 Verköstigung

- (1) Es wird entsprechend der Lagerart in der Regel ein kleines Frühstück, Mittagessen und Abendessen angeboten.
- (2) Über die Art der Mahlzeit kann auf einer Versammlung für das jeweilige Lager abgestimmt werden.
- (3) Die Angebote obliegen der Spartenleitung, entsprechend eingelagerter Lebensmittel bzw. Jahreszeit.

§7 Besonderes

- (1) Die Spartenleitung versucht auf vegane Kost einzugehen
- (2) Besondere Kostformen (Glutenfrei, Laktosefrei usw.) können in der Regel nicht berücksichtig werden. Mitglieder die besondere Kostformen benötigen müssen sich selbst versorgen und mit der Spartenleitung Rücksprache halten.
- (3) Die Mahlzeiten werden nach besten Möglichkeiten im authentischen Rahmen zubereitet, besonders was die Zutaten betreffen.





§8 Dienste in der Sparte

- (1) Die anstehenden Tätigkeiten in der Sparte, umfassen alle mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung, auch vor während und nach einem Lager.
- (2) Die Einteilung zu den Arbeiten obliegt der Spartenleitung, soweit möglich wird eine Liste bereits vor Lager bereitgestellt.

§9 Besonderes auf Lagern

(1) Sollten sich keine oder zu wenige Helfer finden, kann die Abteilungsleitung auf dem entsprechenden Lager Abteilungsmitglieder zu Helfertätigkeiten verpflichten.





KüO-SRA Seite 4 von 4

von	bis	Name
05.03.2016		Stefanie Schuller

